



Verbrennen von Holz(abfällen)

Die in der Vergangenheit häufiger beobachtete Praxis, auch z. T. erheblich belastete **Holzabfälle** in **Kleinfeuerungsanlagen**, am **Lagerfeuer** oder gar beim **Grillen** zu verbrennen, **schadet** nicht nur **der Umwelt**, sondern auch häufig der **eigenen Gesundheit und die der Nachbarn**.

Beim Verbrennen von behandelten Hölzern kann eine Vielzahl von Schadstoffen ausgestoßen werden. Dazu können z. B. Formaldehyd, Stickstoff- und Schwefeloxide, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Dioxine und Furane gehören.

Weiterhin werden bei jeder Holzverbrennung Feinstäube ausgestoßen.

Bei der Hausfeuerung gelangen diese Schadstoffe zum Teil direkt in die Wohnung und können dort zu einer erheblichen Verschlechterung der Raumluft und zur Anreicherung von Schadstoffen führen. Ein großer Teil der Schadstoffe kommt jedoch über die Schornsteine in die Außenluft. Hierbei kann es auch zu einer erheblichen Belastung der Nachbarschaft kommen.

Es dürfen nur die Brennstoffe in Öfen verwendet werden, die auch nach Angaben des Herstellers dafür zugelassen sind. Fragen Sie hierzu auch Ihren Schornsteinfegermeister.

In der Regel dürfen in Kleinfeuerungsanlagen nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden:

Naturbelassenes stückiges Holz (Trockenzeit mindestens 2 Jahre),
Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts,
Steinkohlenkoks, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,

Das Verbrennen von Spanplatten, Sperrholz und Faserplatten, alten Möbeln, Teerspitzen, Jägerzäunen, mit Salzen oder sonstigen Holzschutzmitteln behandelte und sonstigen gestrichenen oder beschichteten Hölzern, Paletten, Kisten oder anderen Abfällen ist verboten. Hölzer aus dem Außenbereich, Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer für tragende Teile sind in der Regel so behandelt (z.B. mit Salzen, Pestiziden, Teerölen), dass diese bei der Entsorgung als gefährliche Abfälle (= AIV-Hölzer) eingestuft werden.

Das Verbrennen solcher Hölzer ist nicht nur verboten, es handelt sich in der Regel auch um eine Straftat.